

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 1995

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 94	Neufassung der Trennungsgeldverordnung FNA: 2032-3-10	2
6. 1. 95	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9232-4, 9290-8	8
16. 12. 94	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages FNA: 1101-1	11
29. 12. 94	Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes und des Fernstraßenausbaugesetzes FNA: 912-4	13
30. 12. 94	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts FNA: 315-18-2, 315-11-8	16
—	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Eigenverbrauchsverordnung FNA: 754-2-1	16

Die Anhänge 1 und 2 zur Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1995 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung der Neufassung der Trennungsgeldverordnung

Vom 28. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2117) wird nachstehend der Wortlaut der Trennungsgeldverordnung in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 279),
2. den mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 1991 (BGBl. I S. 1114),
3. den mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2, den mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 3 und den am 30. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 1 und 4 der Verordnung vom 14. Januar 1993 (BGBl. I S. 85),
4. den mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 und die am 1. Januar 1995 in Kraft tretende Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c dieses Artikels der Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2034, 1994 I S. 92),
5. den am 25. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) sowie des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist,
- zu 5. des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden ist.

Bonn, den 28. Dezember 1994

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Verordnung
über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland
(Trennungsgeldverordnung – TGV)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Berechtigte nach dieser Verordnung sind

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter und
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Trennungsgeld wird gewährt aus Anlaß der

1. Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
4. nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes,
6. Abordnung oder Kommandierung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
7. Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
8. vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
9. vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
10. Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 6 bis 9 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
11. Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes,
12. Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
13. Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort oder während der Probezeit; die Gewährung von Trennungsgeld in diesen Fällen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde,
14. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung, solange der zur Führung eines Haushalts notwendige Teil der Wohnungseinrichtung untergestellt werden muß.

(3) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn

1. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 13 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt,

2. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Berechtigte nicht unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes).

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 wird bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 6 bis 9 Trennungsgeld für die Dauer der Maßnahme, längstens für drei Monate gewährt, wenn die Wohnung nicht im neuen Dienstort, aber im übrigen Einzugsgebiet liegt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für im Grenzverkehr tätige Beamte im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

§ 2

**Trennungsgeld
nach Zusage der Umzugskostenvergütung**

(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu,

1. wenn der Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. solange er wegen Wohnungsmangels im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) nicht umziehen kann.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, daß sie in einem erheblichen Mißverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) ist zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs 3 des Bundesumzugskostengesetzes gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;

3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer oder mehrere dieser Hinderungsgründe vorliegen. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 3

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Ein Berechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld); § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

(2) Nach Ablauf dieser Frist wird als Trennungsgeld Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Der Berechtigte, der
 - a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
 - b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
 - c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält in

- Reisekostenstufe A	22,20 DM,
- Reisekostenstufe B	24,30 DM,
- Reisekostenstufe C	26,10 DM.

2. Der Berechtigte, der seine Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält in

- Reisekostenstufe A	15,00 DM,
- Reisekostenstufe B	16,50 DM,
- Reisekostenstufe C	17,70 DM.

3. Der Berechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält in

- Reisekostenstufe A	11,00 DM,
- Reisekostenstufe B	11,70 DM,
- Reisekostenstufe C	12,50 DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie der Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreien Werktagen innerhalb eines Urlaubs wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft anstelle

- des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes

gewährt. Das gleiche gilt bei

1. Dienstbefreiung,
2. Aufenthalt in einem Krankenhaus,
3. Aufenthalt an Arbeitstagen am Wohnort,

4. Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden mit Anspruch auf Tagegeld,
5. Abwesenheit vom Dienort wegen Erkrankung und
6. jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe nach § 5, § 5a oder § 5b gewährt wird, für einen Tag.

Satz 1 gilt entsprechend für die Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder dem entsprechenden Landesrecht und für eine Erkrankung, bei der mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen ist, wenn die Unterkunft beibehalten werden muß. Ist der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nr. 5 auf Grund eines für die Dauer der Maßnahme abgeschlossenen Vertrages zur Weiterzahlung der Miete verpflichtet, werden die ihm dadurch entstehenden notwendigen Auslagen für die Unterkunft erstattet, soweit sie ein Drittel des Trennungstagegeldes übersteigen. Die Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nicht unterbrochen.

(2) Wird der Dienort in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 verlassen oder muß er sonst wegen Erkrankung verlassen werden, werden die Fahrauslagen bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht Trennungstagegeld nicht zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungstagegeld nach Absatz 1 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(3) Ändert sich der Dienort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten, wird neben dem Trennungstagegeld für den neuen Dienort für die bisherige Unterkunft Trennungstagegeld nach Absatz 1 gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr dorthin wird neben dem Trennungstagegeld nach § 3 die Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienort steht Trennungstagegeld nicht zu.

(4) Wird in den Fällen

1. einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2,
2. eines Umzuges mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienortes vor Ende des Dienstverhältnisses

kein Trennungstagegeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden notwendige Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Im Fall einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungstagegeld weitergewährt, wenn der Berechtigte wegen Krankheit den Dienort nicht verlassen kann.

(6) Auf das im Trennungstagegeld enthaltene Tagegeld ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(7) Erhält der Ehegatte des Berechtigten Trennungstagegeld nach den §§ 3, 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Diensttherm, so erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn

a) er am Dienort des Ehegatten wohnt oder

b) der Ehegatte am Dienort des Berechtigten beschäftigt ist.

(8) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungstagegeld. Das Bundesministerium des Innern kann die Höhe dieses Trennungstagegeldes bestimmen oder Richtlinien für seine Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 5

Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b erfüllt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werkzeuge und Tage der Dienstanztrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Verzichtet ein Berechtigter bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung, und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes), gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Reisebeihilfe für längstens ein Jahr gewährt wird.

(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden.

(4) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge werden auch die notwendigen Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet. Nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums des Innern können in besonderen Fällen Flugkosten erstattet werden.

§ 5a

Reisebeihilfe für Heimfahrten bei Verwendung im Beitrittsgebiet

(1) Ein Berechtigter nach § 3,

1. der aus dem bisherigen Bundesgebiet in das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen oder in den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt (Beitrittsgebiet), versetzt,

abgeordnet oder nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen wird oder

2. dem das Trennungsgeld aus Anlaß der Verlegung der Beschäftigungsbehörde (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) oder eines Teiles dieser Behörde aus dem bisherigen Bundesgebiet in das Beitrittsgebiet (Nummer 1) zusteht,

erhält eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten oder eines Kindes berücksichtigt werden.

(3) Als Reisebeihilfe werden bei Bahnreisen die entstandenen notwendigen Fahrkosten vom Dienort im Beitrittsgebiet zum Wohnort im bisherigen Bundesgebiet und zurück in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 erstattet. Daneben werden die entstandenen billigsten Bettplatz- oder Liegeplatzzuschläge erstattet.

(4) Bei Benutzung eines Flugzeuges werden unter der Voraussetzung, daß eine unentgeltliche Mitflugmöglichkeit nicht genutzt werden konnte, als Reisebeihilfe die entstandenen notwendigen Flugkosten von dem dem Dienort im Beitrittsgebiet nächstliegenden Flughafen in diesem Gebiet einschließlich Berlins zu dem dem Wohnort im bisherigen Bundesgebiet nächstliegenden Flughafen und zurück bis zur Höhe der Kosten des für den Berechtigten billigsten Flugscheines der allgemein niedrigsten Flugklasse erstattet. Dies gilt nur dann, wenn die Entfernung vom Dienort im Beitrittsgebiet zum Wohnort im bisherigen Bundesgebiet größer ist als zum nächstliegenden Flughafen im Beitrittsgebiet einschließlich Berlins. Für die Fahrten zum und vom jeweiligen Flughafen gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Beträgt die Entfernung vom Dienort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Kalenderwoche § 5 Abs. 4 Satz 1.

(5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird als Reisebeihilfe eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Beträgt die Entfernung vom Dienort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Kalenderwoche § 5 Abs. 4 Satz 1.

§ 5b

Reisebeihilfe für Heimfahrten in besonderen Fällen

§ 5a gilt entsprechend für einen Berechtigten nach § 3, der

- zur Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) in Berlin oder
- zur Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin abgeordnet ist oder wird.

§ 6

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 5 Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,15 DM je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuß von 4,00 DM je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt, es sei denn, daß Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht.

(3) Muß aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) nicht übersteigen; § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 7

Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der neue Dienort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(3) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienort bleibt.

(4) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 8

Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tage des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor dem Tag, für den der Berechtigte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 7 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 9

Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld erstmalig zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Berechtigte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die das Trennungsgeld gewährt.

§ 10

Übergangsvorschrift

Ist der Anspruch auf Trennungsgeld nach dem bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung geltenden Recht entstanden, gilt dieses Recht weiter, es sei denn, der Berechtigte beantragt, die Bewilligung nach bisherigem Recht aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt bei der Umstellung auf das neue Recht entsprechend.

§§ 11 bis 14

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) und (2) (Inkrafttreten)

(3) Die §§ 5a und 5b treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Januar 1995

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) und Absatz 2 zuletzt geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Verzeichnis der Anlagen wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf Anlage III wird gestrichen.
 - b) Nach dem Hinweis auf Anlage V wird folgender Hinweis eingefügt:
„Va. Muster und Maße der Euro-Kennzeichen.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Erkennungsnummer besteht aus Buchstaben und Zahlen und wird nach Ermessen der Zulassungsstelle im Rahmen der Anlage II bestimmt.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Amtliche Kennzeichen müssen zur Abstempelung mit einer Stempelplakette versehen sein; die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 angebrachten Kennzeichen dürfen keine Stempelplakette führen. Die Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Zulassungsstelle angehört, und die Angaben des Namens des Landes und des Namens der Zulassungsstelle. Die Plakette muß so beschaffen sein und so befestigt werden, daß sie bei einem Ablösen in jedem Fall zerstört wird. Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die nach Satz 3 angebrachte Stempelplakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand erhalten bleibt; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Art der Anlage V“ die Wörter „oder Anlage Va“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zuzuteilen“ die Wörter „und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die nach Absatz 2 angebrachte Prüfplakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand erhalten bleibt; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein.“

4. § 47a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, die am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa anzubringen ist“ durch die Wörter „und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „von der Zulassungsstelle“ die Wörter „dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert“ eingefügt.

- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „von der Zulassungsstelle“ die Wörter „dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die nach Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 angebrachte Plakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand erhalten bleibt; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 5 und 6 gilt für Plaketten nach Anlage IXa entsprechend.“
5. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 und Absatz 1a Satz 1 dürfen auf Antrag Kennzeichen zugeteilt werden, die mit einem blauen Euro-Feld und mit einer Beschriftung nach Anlage Va versehen sind. Die Kennzeichen müssen reflektierend sein und nach Maßgabe der Anlage Va dem Normblatt DIN 74 069, Ausgabe Mai 1989, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „die Absätze 1a,“ durch die Angabe „die Absätze 1, 1a oder 1b,“ ersetzt.
- c) In Absatz 5b Satz 2 wird die Angabe „1a,“ durch die Angabe „1a oder 1b,“ ersetzt.
6. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 60 Abs. 1a Satz 1,“ die Angabe „Abs. 1b Satz 2,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 15 wird die Angabe „oder Abs. 3“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Nr. 5a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 47a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ wird durch die Angabe „§ 47a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „entgegen § 47a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 nicht für die vorschriftsmäßige Anbringung oder Befestigung der Plakette sorgt,“ werden gestrichen.
7. In § 72 Abs. 2 wird nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 1 letzter Satz folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (Stempelplakette, Landeswappen)
tritt am 1. Juli 1995 in Kraft; Plaketten, die dieser Vorschrift entsprechen, dürfen jedoch vor diesem Zeitpunkt verwendet werden. Werden solche Plaketten auf Kennzeichen nach Anlage V verwendet, dürfen die vorgeschriebenen Mindestabstände zum schwarzen Rand sowie zu den Buchstaben und Ziffern unterschritten werden. Stempel oder Stempelplaketten, die den vor dem 1. Juli 1995 geltenden Vorschriften entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Sollen ab 1. Juli 1995 noch Kennzeichen nach Anlage V abgestempelt werden, dürfen auch Stempelplaketten verwendet werden, die den Vorschriften in der Fassung vor dem 1. Juli 1995 entsprechen.“
8. In § 72 Abs. 2 wird nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1a (Einführung reflektierender Kennzeichen) folgende Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1b eingefügt:
- „§ 60 Abs. 1b (Einführung des Euro-Kennzeichens)
1. Hersteller von Platinen, die zur Fertigung von Euro-Kennzeichen verwendet werden, müssen außerdem bezüglich des Reflexstoffes des blauen Euro-Feldes eine Ergänzungsprüfung gemäß den Abschnitten 6 und 7 der DIN 74 069 durchführen lassen.
 2. Hersteller von Werkzeugen für die Beschriftung nach Anlage Va müssen gemäß den Abschnitten 6 und 7 der DIN 74 069 eine Prüfung durchführen lassen, in der die Übereinstimmung der Maße und des Schriftbildes mit Anlage Va festgestellt wird.
 3. Hersteller von Kennzeichenschildern nach Anlage Va brauchen die Prüfung ihrer Produkte erst zu dem Zeitpunkt vornehmen zu lassen, zu dem ohnehin die nächste Prüfung nach Anlage V fällig ist (Abschnitt 8.1 der DIN 74 069), wenn sie Platinen, deren Muster nach Nummer 1 geprüft sind, und Beschriftungswerkzeuge, deren Muster nach Nummer 2 geprüft sind, verwenden.“
9. Die Anlagen I und II werden wie aus Anhang 1*) ersichtlich gefaßt. Die Anlage III wird gestrichen.
10. Nach Anlage V wird die aus Anhang 2*) ersichtliche Anlage Va (§ 60 Abs. 1b) eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1291), wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkungen zum Muster 1 werden wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Erkennungsnummer enthält eine ein- bis dreistellige Zahl und nachfolgend einen Buchstaben; sofern eine solche Erkennungsnummer nicht zugeteilt werden kann, ist eine vierstellige Zahl zulässig.“
2. Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Anlage Va zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich des Euro-Feldes sowie der Abschnitte 1.3 und 2 entsprechend anzuwenden.“

*) Die Anhänge 1 und 2 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Artikel 3

Die Gebührennummer 228 im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„228 Abstempeln von Kennzeichen außerhalb eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 221

5,—

Zusätzlich

228.1	je HU- und AU-Plakette	1,—
228.2	je Stempelplakette ohne farbiges Landeswappen	1,—
	mit farbigem Landeswappen	2,—

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Januar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 16. Dezember 1994

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555), durch Beschlüsse vom 10. November 1994 und vom 15. Dezember 1994 wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.“

2. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Unionsvorlagen

(1) Vorhaben gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsvorlagen) sind unmittelbar an den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union zu leiten.

(2) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsvorlagen und deren Entwürfe (Unionsdokumente) vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestages zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsvorlagen und Unionsdokumente im Benehmen mit dem Ältestenrat an einen Ausschuß federführend und an andere beteiligte Ausschüsse zur Mitberatung.

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind. Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Ausschuß für die Angelegenheiten der

Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag beantragt und der Ältestenrat zustimmt, wenn es im Ältestenrat vereinbart wird oder wenn der federführende Ausschuß eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlußempfehlung vorlegt.

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuß des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.“

3. Nach § 93 wird der folgende § 93a eingefügt:

„§ 93a

Ausschuß

für Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsvorlagen gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmt bezeichneten Unionsvorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu der Unionsvorlage eine Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Er kann außerdem zu einer Unionsvorlage eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Will der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden.

In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen. Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu einer Unionsvorlage erstattet der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(5) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einer Unionsvorlage, die ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muß bis

spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlußempfehlung zu der Unionsvorlage dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(7) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm gemäß § 93 zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlußempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu machen.“

Bonn, den 16. Dezember 1994

Die Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Rita Süßmuth

**Berichtigung
des Vierten Gesetzes
zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes
und des Fernstraßenausbaugesetzes**

Vom 29. Dezember 1994

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – Anlage zu Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1877) und Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1878) – wird wie folgt berichtigt:

1. Autobahn 33; Osnabrück/Belm (B 51n) – Anschlußstelle Osnabrück/Schinkel
Der graue Strich auf der Westseite zwischen der Bundesstraße 51 und dem Ende des gelben Striches ist durch einen gelben Strich zu ersetzen.
Das bedeutet Neubau auch der Richtungsfahrbahn nach Süden in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.
2. Autobahn 46; östliche Anschlußstelle Haan/Ost – Sonnborner Kreuz Teilknoten (L 418)
Die beidseitigen dicken violetten Striche an der Autobahn 46 sind nach Osten durch rote Striche gleicher Stärke um 4 mm (bis zur Landesstraße 418; diese Straße ist nicht im Bedarfsplan ausgewiesen) zu verlängern.
Das bedeutet Ausbau der Autobahn 46 auf 6 Fahrstreifen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ bis zur Landesstraße 418.
3. Autobahn 46; westlich Anschlußstelle Neuss/Holzheim – Autobahnkreuz Neuss/Süd
Die zwei vorhandenen dünnen gelben Linien sind durch zwei dicke gelbe Linien zu ersetzen.
Das bedeutet 6streifiger Neubau der Autobahn 46 in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.
4. Autobahn 52; Autobahnkreuz Essen/Nord – Gladbeck (B 226)
Die vorhandenen dicken roten Striche sind zu entfernen. Die grauen Linien sind durch rote Striche gleicher Stärke zu überdrucken.
Das bedeutet Ausbau der vorhandenen 4streifigen Bundesstraße zu einer 4streifigen Autobahn in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
5. Autobahn 73; Anschlußstelle Nürnberg/Zollhaus – Autobahnkreuz Nürnberg/Süd
Die vorhandenen dünnen grauen Striche sind im südlichen Drittel der Strecke durch dicke graue Striche zu ersetzen. Daneben sind beidseitig dicke gelbe Striche anzufügen.
Das bedeutet Ausbau der vorhandenen 6streifigen Autobahn auf 8 Fahrstreifen in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.
6. Autobahn 81 nördlich Erfurt
Die rote Ziffer 81 nördlich von Erfurt ist mit einem roten Kästchen zu umranden.
Das bedeutet Planung dieser Maßnahme als Autobahn.
7. Autobahn 524; Duisburg/Serm (B 8) – westlich Anschlußstelle Duisburg/Rahm
Die vorhandenen dicken roten Striche sind zu entfernen. Die grauen Linien sind – von Osten – von der Autobahn 59 bis zur Bundesstraße 8 zu verlängern. Die grauen Striche zwischen Bundesstraße 8 und westlich Anschlußstelle Duisburg/Rahm sind durch rote Striche gleicher Stärke zu überdrucken.
Das bedeutet Ausbau der vorhandenen 4streifigen Bundesstraße zu einer 4streifigen Autobahn in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
8. Autobahn 542; Pulheim (B 59n) – Anschlußstelle Köln/Worringen
Die beiden dünnen gelben Striche sind nach Südwesten bis zur Bundesstraße 59n (violetter Strich) zu verlängern.
Das bedeutet 4streifiger Neubau der Autobahn 542 bis zur Bundesstraße 59n in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.
9. Bundesstraße 2/180; Ortsumgehung Zeitz (2. Bauabschnitt)
Bei der südlichen Hälfte der Ortsumgehung Zeitz ist der dünne rote Strich durch einen gelben Strich zu ersetzen.
Das bedeutet Neubau des 2. Bauabschnittes der Ortsumgehung Zeitz in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.
10. Bundesstraße 2/184; A 14 (Dübener Straße) – Stadtgrenze Leipzig
Neben dem vorhandenen grauen Strich ist zusätzlich ein dünner roter Strich anzubringen.
Das bedeutet Ausbau der vorhandenen 2streifigen Bundesstraße auf 4 Fahrstreifen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
11. Bundesstraße 5/189; Ortsumgehung Perleberg
Zwischen den Bundesstraßen 5 und 189 im Norden von Perleberg ist zusätzlich ein dünner roter Strich anzubringen.
Das bedeutet eine Verlängerung der Ortsumgehung von Perleberg bis zur Bundesstraße 189 nordöstlich von Perleberg in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
12. Bundesstraße 6; Stadtgrenze Leipzig – östlich Gerichshain
a) Der dünne rote Strich an der Bundesstraße 6 zwischen der Stadtgrenze Leipzig und der Autobahn 14 ist durch einen roten Doppelstrich 1 mm nördlich der Bundesstraße 6 zu ersetzen.

Das bedeutet 4streifiger Neubau der Bundesstraße 6 zwischen der Stadtgrenze Leipzig und der Autobahn 14 in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

- b) Die dünne rote Linie an der Bundesstraße 6 zwischen der Autobahn 14 und Gerichshain ist zu ersetzen durch eine dünne rote Linie vom östlichen Endpunkt des unter Buchstabe a genannten Doppelstrichs bis 3 mm östlich Gerichshain. Daran schließt nach Osten die dünne gelbe Linie an.

Das bedeutet 2streifiger Neubau der Bundesstraße 6 zwischen der Autobahn 14 und östlich Gerichshain in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

13. Bundesstraße 6; Elbtalstraße Dresden – Meißen

Neben dem vorhandenen gelben Strich zwischen dem nördlichen Teil der Ortsumgehung Meißen und der Autobahn 4 nordwestlich von Dresden ist ein weiterer dünner gelber Strich anzufügen.

Das bedeutet Neubau von 4 Fahrstreifen in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.

14. Bundesstraße 6; Planungskonzeption bei Bautzen

- a) Die vorhandenen roten und gelben Linien südlich der B 6 und westlich der B 96 (Südwestquadrant von Bautzen) sind zu entfernen.

- b) Zwischen der Bundesstraße 6 östlich Bautzen und der Bundesstraße 96 südlich Bautzen ist an den vorhandenen dünnen roten Strich ein punktierter grauer Strich anzufügen.

Das bedeutet Ausbau einer vorhandenen 2streifigen Straße auf 4 Fahrstreifen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

- c) Von den südwestlichen Endpunkten der in Buchstabe b genannten punktierten grauen und roten Linien bis zur Bundesstraße 6 westlich Bautzen an der Einmündung der Bundesstraße 96 ist eine rote Doppellinie darzustellen.

Das bedeutet Neubau einer 4streifigen Bundesstraße in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

- d) Vom oberen Drittelpunkt der in Buchstabe c genannten Doppellinie ist nach Nordwesten eine dünne gelbe Linie darzustellen, die an der Bundesstraße 6 etwa 5 mm westlich der Einmündung der Bundesstraße 96 endet.

Das bedeutet Neubau einer 2streifigen Bundesstraße in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.

15. Bundesstraße 10 nördlich von Karlsruhe

Die gelbe Verbindung einschließlich der gelben „10“ zwischen West- und Ostteil der neuen Bundesstraße 10 ist zu entfernen und durch eine punktierte graue Linie zu ersetzen.

Das bedeutet, Bund ist nicht Baulastträger.

16. Bundesstraße 38; Ortsumgehung Groß-Bieberau

Der dünne rote Strich von der Bundesstraße 38 südlich Reinheim nach Süden bis zur Bundesstraße 38 ist durch einen gelben Strich gleicher Strichstärke zu ersetzen.

Das bedeutet 2streifiger Neubau der Ortsumgehung von Groß-Bieberau in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.

17. Bundesstraße 54; Weidenau – Siegen (Hüttentalstraße)

Die zwei grauen Striche sind von südlich Beginn der Ortssignatur Siegen nach Süden auf eine Länge von 1 mm durch violette Striche gleicher Strichstärke zu ersetzen.

Das bedeutet Neubau einer 4streifigen Bundesstraße in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

18. Bundesstraße 87; Ortsumgehung Markranstädt

Der rote Doppelstrich zwischen der Bundesstraße 181 und der Bundesstraße 87 südlich Markranstädt ist zu entfernen. Dafür ist ein dünner roter Strich von der Bundesstraße 87 von südlich Markranstädt nordwestlich um den Ort bis zur Bundesstraße 87 nördlich Markranstädt anzubringen.

Das bedeutet 2streifiger Neubau der Ortsumgehung Markranstädt in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

19. Bundesstraße 87/107; Ortsumgehung Eilenburg

Im Zuge der Bundesstraße 107 ist von nördlich Eilenburg bis südlich der Ortsumgehung Eilenburg im Zuge der Bundesstraße 87 ein dünner roter Strich als östliche Umgehung von Eilenburg anzubringen.

Das bedeutet Neubau einer 2streifigen Ortsumgehung von Eilenburg im Zuge der Bundesstraße 107 in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

20. Bundesstraße 88; Ortsumgehung Uhlstädt und Ortsumgehung Zeutsch

Bei der gemeinsamen Ortsumgehung von Uhlstädt und Zeutsch ist der dünne rote Strich durch einen gelben Strich gleicher Strichstärke zu ersetzen.

Das bedeutet Neubau der gemeinsamen Ortsumgehung in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.

21. Bundesstraße 97; Ortsumgehung Spremberg

Die vorhandene rote Doppellinie ist durch eine dünne rote Linie zu ersetzen.

Das bedeutet Bau einer 2streifigen Westumgehung Spremberg in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

22. Bundesstraße 101; Elbebrücke Meißen

Der dünne rote Einzelstrich an der Bundesstraße 101 ist im Bereich der Elbe durch einen roten Doppelstrich zu ersetzen.

Das bedeutet 4streifiger Neubau der Elbebrücke Meißen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

23. Bundesstraße 173; Lichtenfels – Zettlitz

Die dünne rote Linie zwischen der Autobahn 73 westlich Lichtenfels und der Bundesstraße 289 bei Zettlitz ist ab der ersten Kurve östlich Lichtenfels nach Norden von der Bundesstraße 173 abzusetzen. Daneben ist ab Ortskreis Lichtenfels eine 2. dünne rote Linie (in Verlängerung der vorhandenen grauen Linie) parallel zur neuen roten Linie bis zur Bundesstraße 289 bei

- Zettlitz mit Einmündung in die vorhandene graue Linie zu führen.
- Das bedeutet Ausbau der Ortsumgehung Lichtenfels von 2 auf 4 Fahrstreifen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ sowie 4streifiger Neubau der Bundesstraße 173 vom Ende der Ortsumgehung Lichtenfels bis zur Bundesstraße 289 in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
24. Bundesstraße 173; Mülsen – Mittelbach
- Die vorhandene rote Linie ist von Osten kommend nördlich um Mülsen herumzuführen und westlich von Mülsen an die Bundesstraße 173 anzuschließen.
- Das bedeutet Neubau der Bundesstraße 173 von westlich Chemnitz unter Einbeziehung der Ortsumgehung Mülsen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
25. Bundesstraße 229 zwischen der Autobahn 1 und Remscheid/Lennep
- Die vorhandene rote Linie ist zwischen der A 1 und dem dargestellten Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße 51 zu verschieben und parallel zur vorhandenen punktierten grauen Linie zu führen.
- Das bedeutet Ausbau der bestehenden Bundesstraße auf 4 Fahrstreifen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
26. Bundesstraße 248; Ortsumgehung Wendischbrome
- Der vorhandene dünne rote Strich ist nach Osten von der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bis zur Bundesstraße 248 durch einen gelben Strich gleicher Strichstärke zu ersetzen.
- Das bedeutet 2streifiger Neubau der Ortsumgehung Wendischbrome in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“.
27. Bundesstraße 254; Ortsumgehung Willingshausen/Loshausen
- Das südöstliche Ende der Ortsumgehung Schwalmstadt/Ziegenhain an der Bundesstraße 454 ist nach Süden bis zur Bundesstraße 254 in violetter Farbe zu verlängern.
- Das bedeutet 2streifiger Neubau der Ortsumgehung Willingshausen/Loshausen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
28. Bundesstraße 258; Ortsumgehung westlich Kall/Sistig
- Der violette Strich an der Bundesstraße 258 ist zu entfernen.
- Das bedeutet, daß die Ortsumgehung westlich Kall/Sistig fertiggestellt ist.
29. Bundesstraße 273 zwischen der Autobahn 10 und Potsdam
- Der dünne rote Strich an der Bundesstraße 273, der zwischen der Autobahn 10 und der Stadtgrenze von Potsdam endet, ist bis zur Stadtgrenze von Potsdam zu verlängern.
- Das bedeutet Ausbau der vorhandenen Bundesstraße 273 auf 4 Fahrstreifen bis zur Stadtgrenze von Potsdam in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
30. Bundesstraße 301; Ortsumgehung Freising
- Unmittelbar nördlich der Ortssignatur von Freising ist zwischen der Bundesstraße 301 und der Bundesstraße 11 bis zur Einmündung des Autobahnzubringers zur Anschlußstelle Freising/Ost ein dünner roter Strich einzutragen.
- Das bedeutet Bau einer 2streifigen Nordumgehung von Freising in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
31. Bundesstraße 321; Ortsumgehung Pampow
- Im Bereich der Ortsumgehung Pampow ist neben dem vorhandenen roten Strich ein weiterer roter Strich gleicher Strichstärke einzutragen. Beide Striche sind bis zur Bundesstraße 106 (Südumgehung Schwerin) zu verlängern.
- Das bedeutet Neubau einer 4streifigen Ortsumgehung von Pampow mit dem nördlichen Ende an der Südumgehung Schwerin in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
32. Bundesstraße 481; nördlich der Ortsumgehung von Münster
- An den vorhandenen roten Strich an der Bundesstraße 481 nördlich der Bundesstraße 51 ist parallel ein weiterer roter Strich gleicher Strichstärke anzubringen.
- Das bedeutet 4streifiger Neubau der Verlängerung der Ortsumgehung Münster in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.
33. Bundesstraße 505; Bamberg – Kulmbach
- Die Ziffer „505“ ist durch eine violette Ziffer „70“ in einem violetten Kästchen zu ersetzen.
- Das bedeutet Planung als Autobahn 70 in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“.

Bonn, den 29. Dezember 1994

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Krämer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Dritten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Schiffsregisterordnung
und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts**

Vom 30. Dezember 1994

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3580) wird dahin berichtigt, daß der nach Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a dieser Verordnung dem § 69 Abs. 3 der Grundbuchverordnung anzufügende Satz wie folgt lautet:

„§ 30 Abs. 1 Buchstabe h Nr. 1 ist nicht anzuwenden.“

Bonn, den 30. Dezember 1994

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Jürgen Schmidt-Räntsch

**Berichtigung
der Ersten Verordnung
zur Änderung der Eigenverbrauchsverordnung**

Die Datumsangabe in der Überschrift der Ersten Verordnung zur Änderung der Eigenverbrauchsverordnung (BGBl. 1994 I S. 3922) lautet richtig:

„21. Dezember 1994“.